

# Satzung über die Benutzung der Schul- und Sporthallengelände der Gemeinde Emstek



Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung über die Benutzung der Schul- und Sporthallengelände der Gemeinde Emstek beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde Emstek stellt ihren Einwohnern die Außenanlagen der gemeindlichen Schulen und Sporthallen außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung. Die Flächen für Ballspiele sind extra ausgewiesen. Die Schul- und Sporthallengelände sind mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, mit der auf diese Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde Emstek führt ein Verzeichnis dieser Schulgelände. Das Verzeichnis wird stets aktualisiert.

## § 2 - Zweckbestimmung

(1) Die Schul- und Sporthallengelände dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Gemeinde Emstek.

(2) Die Geräteausstattung der Außenanlagen entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

## § 3 - Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Außenanlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gestattet.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Emstek die vorübergehende Schließung eines Schul-/Sporthallengeländes vornehmen. Die Benutzung der Schul-/Sporthallengelände erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 4 - Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:

Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 19.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr.

## § 5 - Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Schul-/Sporthallengelände sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Außenanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schul-/Sporthallengeländen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
4. außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen,
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
6. zu rauchen,
7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Emstek Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
10. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen,
11. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen,
12. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
13. die Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen,
14. auf den nicht als Parkplatz dargestellten Schulhöfen / Außenanlagen der Sporthallen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Gemeinde Emstek oder der von ihr Beauftragten.

## **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Plätzen aufhält,
2. entgegen § 5 Satz 2 das Schul-/Sporthallengelände und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt, und zwar
  - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
  - 3.2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
  - 3.3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
  - 3.4 außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen Fußball oder vergleichbare Spiele durchführt,
  - 3.5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
  - 3.6 raucht,
  - 3.7 grillt, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
  - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,

- 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Emstek Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
  - 3.10 Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt oder liegen lässt,
  - 3.11 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitnimmt oder zu sich nimmt,
  - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf Plätzen aufhält,
  - 3.13 die Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen ohne Gründe gemäß § 5, Ziffer 13 dieser Satzung mit Motorfahrzeugen befährt;
  - 3.14 auf den nicht als Parkplatz dargestellten Schulhöfen / Außenanlagen der Sporthallen ohne Sondergenehmigung der Gemeinde Emstek oder der von ihr Beauftragten parkt.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 - Ausnahmeregelungen**

Von dieser Satzung kann die Gemeinde Emstek in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Emstek, den 14.03.2012

Der Bürgermeister